

EHRENORDNUNG

des SCHWERINER-KORFBALL-CLUB E.V. `67

Stand: 31.5.2016

§ 1 Der Schweriner-Korfball-Club kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport und weiterhin bei langjähriger Mitgliedschaft der Mitglieder

- a) die Ehrennadel, Ehrentafel, Vereinsuhr,
- b) den Ehrenbrief,
- c) die Ehrenmitgliedschaft,
- d) das Amt des Ehrenvorsitzenden verleihen.

§ 2 Die Ehrennadel wird in

- a) Bronze bei 10 jähriger,
- b) Silber bei 20 jähriger
- c) Gold bei 25 jähriger Mitgliedschaft verliehen.

§ 3 Die Ehrentafel wird bei 30 jähriger Mitgliedschaft verliehen.

§ 4 Die Vereinsuhr wird bei 40 jähriger Mitgliedschaft verliehen.

§ 5 ??? wird bei 50 jähriger Mitgliedschaft verliehen.

§ 6 Der Ehrenbrief kann in Würdigung besonderer Verdienste um den Verein verliehen werden.

§ 7 Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Schweriner-Korfball-Clubs.

Die Ehrevorschläge sind auf Vordrucken einzureichen, die der Geschäftsführer ausgibt.

Die Anträge müssen einen Monat vor dem Tag der Verleihung beim Vorsitzenden oder Geschäftsführer vorliegen.

§ 8 Über die Verleihung der Auszeichnungen entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 9 Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 10 Vorstandsmitglieder, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzende ernannt werden. Ein Ehrenvorsitzender kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 11 Über die vorgenannten Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.

§ 12 Die Ehrungen können vom Vorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

Die vorstehende Ordnung für die Verleihung von Ehrungen wird von der Mitgliederversammlung ambestätigt.

(Ort, Datum)